

# TE Vwgh Erkenntnis 2013/12/11 2012/08/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2013

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs1 Z2 idF 2007/I/104;  
AIVG 1977 §12 Abs6;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten sowie den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter und die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des D F in G, vertreten durch Mag. Bernd Wurnig, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Schillerplatz 1, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark vom 22. Februar 2012, Zl. LGS600/SfA/0566/2012-Mag.WM/S, betreffend Widerruf und Rückforderung von Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Mit Bescheiden des AMS G jeweils vom 5. Jänner 2012 wurde der Bezug der Notstandshilfe des Beschwerdeführers einerseits für den Zeitraum vom 27. November 2007 bis 14. April 2008 und andererseits für die Zeiträume 15. April 2008 bis 14. Juli 2008, 15. Dezember 2008 bis 13. Dezember 2009 und 18. Februar 2010 bis 28. Februar 2010 gemäß § 38 iVm § 24 Abs. 2 AIVG widerrufen und der Beschwerdeführer gemäß § 38 iVm § 25 Abs. 1 AIVG zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Notstandshilfe in der Höhe von insgesamt EUR 13.965,14 verpflichtet. Mit Bescheiden des AMS G jeweils vom 5. Jänner 2012 wurde der Bezug der Notstandshilfe des Beschwerdeführers einerseits für den Zeitraum vom 27. November 2007 bis 14. April 2008 und andererseits für die Zeiträume 15. April 2008 bis 14. Juli 2008, 15. Dezember 2008 bis 13. Dezember 2009 und 18. Februar 2010 bis 28. Februar 2010 gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 2, AIVG widerrufen und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz eins, AIVG zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Notstandshilfe in der Höhe von insgesamt EUR 13.965,14 verpflichtet.

In den dagegen erhobenen Berufungen führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei im besagten

Zeitraum im Betrieb seiner Mutter hauptberuflich beschäftigt gewesen. Er habe nicht gewusst, dass er bei einer hauptberuflichen Beschäftigung im Betrieb seiner Mutter vom Bezug einer Notstandshilfe ausgeschlossen sei. Es sei auch kein Kollektivvertragslohn für hauptberuflich im bäuerlichen Betrieb beschäftigte Kinder vorgesehen. Diese Beschäftigung sei keinem Dienstverhältnis eines Landarbeiters gleichzuhalten. Die hauptberufliche Beschäftigung erfolge lediglich in Erwartung einer späteren Betriebsübernahme. Aus der hauptberuflichen Beschäftigung habe er keinen Lohn bezogen und habe darauf auch keinen Anspruch.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde den Berufungen des Beschwerdeführers nicht statt. Begründend führte sie nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer seit 1. September 2001 als Angehöriger bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert sei, wobei der Sozialversicherungsträger im Ermittlungsverfahren mitgeteilt habe, dass für diese Pflichtversicherung eine Mindestbeschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden erforderlich sei, erst dann sei man in diese Pflichtversicherung eingebunden. Der Beschwerdeführer habe bei den jeweiligen Antragstellungen dem Arbeitsmarktservice nicht mitgeteilt, dass er im Betrieb der Mutter hauptberuflich beschäftigt sei. Dem Einwand, er habe keine Entlohnung erhalten, sei entgegenzuhalten, dass es nicht maßgeblich sei, ob ein Lohnanteil ausbezahlt werde oder nicht. Vielmehr komme es zu einer Gegenüberstellung eines Anspruchslohnes eines betriebsfremden Dienstnehmers mit der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG und ergebe sich unter Berücksichtigung einer 20 Stundenwoche unter Zugrundelegung des Kollektivvertrages für Arbeiter der land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe und anderen, nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark, dass die Geringfügigkeitsgrenzen der maßgebenden Jahre überschritten seien. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde den Berufungen des Beschwerdeführers nicht statt. Begründend führte sie nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer seit 1. September 2001 als Angehöriger bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert sei, wobei der Sozialversicherungsträger im Ermittlungsverfahren mitgeteilt habe, dass für diese Pflichtversicherung eine Mindestbeschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden erforderlich sei, erst dann sei man in diese Pflichtversicherung eingebunden. Der Beschwerdeführer habe bei den jeweiligen Antragstellungen dem Arbeitsmarktservice nicht mitgeteilt, dass er im Betrieb der Mutter hauptberuflich beschäftigt sei. Dem Einwand, er habe keine Entlohnung erhalten, sei entgegenzuhalten, dass es nicht maßgeblich sei, ob ein Lohnanteil ausbezahlt werde oder nicht. Vielmehr komme es zu einer Gegenüberstellung eines Anspruchslohnes eines betriebsfremden Dienstnehmers mit der Geringfügigkeitsgrenze gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG und ergebe sich unter Berücksichtigung einer 20 Stundenwoche unter Zugrundelegung des Kollektivvertrages für Arbeiter der land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe und anderen, nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark, dass die Geringfügigkeitsgrenzen der maßgebenden Jahre überschritten seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, eine Gegenschrift erstattet und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Der für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit - als eine der Voraussetzungen sowohl für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 7 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 AIVG) als auch für den Anspruch auf Notstandshilfe (§ 33 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 2 AIVG) - maßgebliche § 12 Abs. 1 AIVG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 lautete: 1. Der für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit - als eine der Voraussetzungen sowohl für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, AIVG) als auch für den Anspruch auf Notstandshilfe (Paragraph 33, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 2, AIVG) - maßgebliche Paragraph 12, Absatz eins, AIVG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautete:

"§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat."

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 wurde § 12 Abs. 1 AIVG abgeändert und lautet seit dem 1. Jänner 2009 Durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, wurde Paragraph 12, Absatz eins, AIVG abgeändert und lautet seit dem 1. Jänner 2009:

"§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat,
2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (§ 16 Abs. 1 lit. k und l), unterliegt und
2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (Paragraph 16, Absatz eins, Litera k und l), unterliegt und
3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt."

Gemäß § 79 Abs. 94 AIVG ist § 12 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten und gilt für nach dem Ablauf des 31. Dezember 2008 geltend gemachte Ansprüche. Auf vor dem 1. Jänner 2009 geltend gemachte Ansprüche sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Gemäß Paragraph 79, Absatz 94, AIVG ist Paragraph 12, Absatz eins, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten und gilt für nach dem Ablauf des 31. Dezember 2008 geltend gemachte Ansprüche. Auf vor dem 1. Jänner 2009 geltend gemachte Ansprüche sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Demnach war auf den vom Beschwerdeführer am 27. November 2007, 14. April und 15. Dezember 2008 geltend gemachten Anspruch auf Arbeitslosengeld § 12 Abs. 1 AIVG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 anzuwenden. Auf den vom Beschwerdeführer erst im Jahr 2010 geltend gemachten Anspruch auf Notstandshilfe war hingegen § 12 Abs. 1 AIVG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 anzuwenden. Demnach war auf den vom Beschwerdeführer am 27. November 2007, 14. April und 15. Dezember 2008 geltend gemachten Anspruch auf Arbeitslosengeld Paragraph 12, Absatz eins, AIVG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, anzuwenden. Auf den vom Beschwerdeführer erst im Jahr 2010 geltend gemachten Anspruch auf Notstandshilfe war hingegen Paragraph 12, Absatz eins, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, anzuwenden.

Gemäß § 12 Abs. 3 AIVG gilt u.a. nicht als arbeitslos, wer in einem Dienstverhältnis steht (lit. a) oder wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist (lit. d). Gemäß § 12 Abs. 6 AIVG gilt jedoch u. a. als arbeitslos, wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt (lit. a) oder wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigen würde (lit. d). Gemäß Paragraph 12, Absatz 3, AIVG gilt u.a. nicht als arbeitslos, wer in einem Dienstverhältnis steht (Litera a,) oder wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist (Litera d,). Gemäß Paragraph 12, Absatz 6, AIVG gilt jedoch u. a. als arbeitslos, wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt (Litera a,) oder wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge nicht übersteigen würde (Litera d,).

Gemäß § 24 Abs. 1 AIVG ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, dieses einzustellen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist gemäß § 24 Abs. 2 AIVG die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, AIVG ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, dieses einzustellen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

Gemäß § 25 Abs. 1 AIVG ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung zum Ersatz des unberechtigt Empfangen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AIVG ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung zum Ersatz des unberechtigt Empfangen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat.

Gemäß § 50 Abs. 1 AIVG sind Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, AIVG sind Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz 3, AIVG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen.

Diese Bestimmungen sind gemäß § 38 AIVG sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden. Diese Bestimmungen sind gemäß Paragraph 38, AIVG sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden.

2. Der Beschwerdeführer räumt schon in seinen Berufungen selbst ein, dass er im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Mutter hauptberuflich beschäftigt ist. Dies stellt bereits jedenfalls eine Tätigkeit im Sinn des § 12 Abs. 3 lit. d AIVG dar, welche er gemäß § 50 AIVG unverzüglich hätte melden müssen. 2. Der Beschwerdeführer räumt schon in seinen Berufungen selbst ein, dass er im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Mutter hauptberuflich beschäftigt ist. Dies stellt bereits jedenfalls eine Tätigkeit im Sinn des Paragraph 12, Absatz 3, Litera d, AIVG dar, welche er gemäß Paragraph 50, AIVG unverzüglich hätte melden müssen.

3. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass auf Grund der Unterlassung seiner Einvernahme als auch seiner Mutter nicht erhoben worden sei, in welchem Ausmaß er tatsächlich Tätigkeiten entfaltet habe bzw. in welchem Umfang der Betrieb seiner Mutter noch aktiv als Land- und Forstwirtschaft geführt werde.

Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

Die belangte Behörde hat das Vorliegen von Arbeitslosigkeit mit der Begründung verneint, dass der Beschwerdeführer im Sinn des § 12 Abs. 3 lit. d AIVG im Betrieb seiner Mutter tätig gewesen und seine Entlohnung (im Fremdvergleich) für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum jeweils über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG gelegen sei. Die belangte Behörde hat das Vorliegen von Arbeitslosigkeit mit der Begründung verneint, dass der Beschwerdeführer im Sinn des Paragraph 12, Absatz 3, Litera d, AIVG im Betrieb seiner Mutter tätig gewesen und seine Entlohnung (im Fremdvergleich) für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum jeweils über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG gelegen sei.

Mit der Frage des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes des Beschwerdeführers hat sich die belangte Behörde jedoch nicht auseinandergesetzt. Sie stützt sich vielmehr auf die Auskunft des Sozialversicherungsträgers, wonach für eine Pflichtversicherung nach dem BSVG eine Mindestbeschäftigung von 20 Wochenstunden erforderlich sei.

Dass der Beschwerdeführer auch tatsächlich Tätigkeiten in diesem Umfang verrichtete, stellte die belangte Behörde aber nicht fest. Wenn gleich für die Beurteilung des Pflichtversicherungstatbestandes in der bürgerlichen Sozialversicherung bei Annahme einer "hauptberuflichen Beschäftigung" eine nähere Prüfung des Beschäftigungsausmaßes bei Fehlen einer anderen Beschäftigung nicht erforderlich ist (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, ZI. 2001/08/0123), wäre jedoch bei Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 lit. d AIVG festzustellen gewesen, in welchem Ausmaß der Beschwerdeführer im Betrieb seiner Mutter tatsächlich tätig war. Auf von der Sozialversicherung fiktiv angenommene Wochenstunden kommt es nämlich nicht an. Dass der Beschwerdeführer auch tatsächlich Tätigkeiten in diesem Umfang verrichtete, stellte die belangte Behörde aber nicht fest. Wenn gleich für die Beurteilung des Pflichtversicherungstatbestandes in der bürgerlichen Sozialversicherung bei Annahme einer "hauptberuflichen Beschäftigung" eine nähere Prüfung des Beschäftigungsausmaßes bei Fehlen einer anderen Beschäftigung nicht erforderlich ist vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, ZI. 2001/08/0123), wäre jedoch bei Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 12, Absatz 6, Litera d, AIVG festzustellen gewesen, in welchem Ausmaß der Beschwerdeführer im Betrieb seiner Mutter tatsächlich tätig war. Auf von der Sozialversicherung fiktiv angenommene Wochenstunden kommt es nämlich nicht an.

Insoweit hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt.

4. Nach § 12 Abs. 1 AIVG in der - auf den am 18. Februar 2010 geltend gemachten Notstandshilfeanspruch des Beschwerdeführers schon anzuwendenden - Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 schließt zwar auch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Arbeitslosigkeit aus, selbst wenn nur eine im Sinn des § 12 Abs. 6 AIVG "geringfügige Erwerbstätigkeit" ausgeübt wurde (vgl. dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 7. September 2011, ZI. 2009/08/0195, und vom 2. Mai 2012, ZI. 2009/08/0155). Dies gilt auf Grund des ohne Differenzierung nur auf die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung abstellenden Wortlauts des § 12 Abs. 1 Z 2 AIVG auch für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 14. März 2013, ZI. 2012/08/0053). 4. Nach Paragraph 12, Absatz eins, AIVG in der - auf den am 18. Februar 2010 geltend gemachten Notstandshilfeanspruch des Beschwerdeführers schon anzuwendenden - Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, schließt zwar auch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Arbeitslosigkeit aus, selbst wenn nur eine im Sinn des Paragraph 12, Absatz 6, AIVG "geringfügige Erwerbstätigkeit" ausgeübt wurde vergleiche , dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 7. September 2011, ZI. 2009/08/0195, und vom 2. Mai 2012, ZI. 2009/08/0155). Dies gilt auf Grund des ohne Differenzierung nur auf die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung abstellenden Wortlauts des Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG auch für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 14. März 2013, ZI. 2012/08/0053).

Auf Grund der Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG (deren Voraussetzungen vorliegen, zumal der Beschwerdeführer die hauptberufliche Tätigkeit nicht bestritten hat, vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, ZI. 2001/08/0123) ist hinsichtlich der Zeiträume im Jahr 2009 jedenfalls keine Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers gegeben. Auf Grund der Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, BSVG (deren Voraussetzungen vorliegen, zumal der Beschwerdeführer die hauptberufliche Tätigkeit nicht bestritten hat, vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, ZI. 2001/08/0123) ist hinsichtlich der Zeiträume im Jahr 2009 jedenfalls keine Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers gegeben.

5. Aus den unter Punkt 3) dargestellten Gründen war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 5. Aus den unter Punkt 3) dargestellten Gründen war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 11. Dezember 2013

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2012080133.X00

**Im RIS seit**

30.01.2014

**Zuletzt aktualisiert am**

30.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>